

Prof. Dr. Andreas Haratsch

Grundzüge des Europarechts

Kurseinheit 4:
Die unionsrechtliche Haftung der Europäischen Union und der
Mitgliedstaaten

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Gliederung

Gliederung	I
Kurseinheit 4: Die unionsrechtliche Haftung der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten	1
I. Haftung der Europäischen Union	1
1. Vertragliche Haftung	1
2. Außervertragliche Haftung	2
a. Amtshandlung eines Unionsorgans oder -bediensteten	3
b. Rechtswidrigkeit der Amtshandlung	4
c. Haftung für rechtmäßiges Unionshandeln	4
d. Schutznormverletzung	5
e. Schaden	7
f. Kausalität zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden	8
g. Verschuldensunabhängigkeit des Anspruchs	8
h. Rechtsfolge	8
i. Verjährung	9
3. Haftung der Bediensteten	10
II. Haftung der Mitgliedstaaten für Verstöße gegen Unionsrecht	11
1. Herleitung des Haftungsanspruchs	12
2. Anspruchsvoraussetzungen	13
a. Mitgliedstaatlicher Verstoß gegen Unionsrecht	14
b. Verleihung subjektiver Rechte	16
c. Hinreichende Qualifikation des Verstoßes	17
aa. Hinreichende Qualifikation eines Verstoßes gegen Unionsrecht bei der Richtlinienumsetzung	19
bb. Hinreichende Qualifikation eines Verstoßes gegen Unionsrecht bei judikativem Unrecht	20

d.	Kausalität zwischen Unionsrechtsverstoß und Schaden	22
3.	Rechtsfolge	23
4.	Verjährung	24

Kurseinheit 4: Die unionsrechtliche Haftung der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten

I. Haftung der Europäischen Union

Literaturhinweise: *Breuer, M.:* Neue Rechtsprechungsentwicklung zur außervertraglichen Haftung der Europäischen Gemeinschaft, JA 2004, S. 813; *Bülow, K.:* Haftung der Europäischen Union nach Art. 340 Abs. 2 AEUV am Beispiel der rechtswidrigen Listung eines Terrorverdächtigen, EuR 2013, S. 609; *Eder, J.:* Fischereipolitik: Keine außervertragliche Haftung der EU wegen gleichheitswidriger Sofortmaßnahme der Kommission, EuZW 2017, S. 861; *dies.:* Die Verschuldensfrage in der außervertraglichen Haftung auf Grund von Verletzungen des Unionsrechts, EuZW 2015, S. 501; *Haack, S. A.:* Luxemburg locuta, causa finita: Außervertragliche Haftung der EG für rechtmäßiges Verhalten nach Art. 288 Abs. 2 EGV (= Art. 340 Abs. 2 AEUV) ade?, EuR 2009, S. 667; *Koenig, Ch.:* Haftung der europäischen Gemeinschaft gem. Art. 288 II EG wegen rechtswidriger Kommissionsentscheidungen in Beihilfensachen, EuZW 2005, S. 202; *Pechstein, M.:* EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 669–740; *Seitz, C.:* Schadensersatzanspruch eines Unternehmens wegen der rechtswidrigen Untersagung eines Zusammenschlusses durch die Europäische Kommission, EuZW 2007, S. 659; *Weiß, W.:* Zur Haftung der EG für die Verletzung des WTO-Rechts, EuR 2005, S. 277.

1. Vertragliche Haftung

Ob und in welchem Umfang die Union für Schäden haftet, die infolge von Nicht- oder Schlechterfüllung der von ihr abgeschlossenen Verträge entstehen (vertragliche Haftung), richtet sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist (Art. 340 Abs. 1 AEUV). Voraussetzung ist, dass die Union, eines ihrer Organe oder eine unabhängige Institution des Unionsrechts, etwa die Europäische Investitionsbank, einen Vertrag mit einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen hat. Auch ein Mitgliedstaat, eine Gebietskörperschaft (Land, Kreis, Stadt, Gemeinde), ein Drittstaat oder eine andere internationale Organisation können Vertragspartner sein. In Betracht kommen z.B. privatrechtliche Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- oder Leasingverträge, aber auch verwaltungsrechtliche Verträge, welche die Union z.B. mit nationalen Verwaltungsbehörden abschließt. Nicht der vertraglichen Haftung nach Art. 340 Abs. 1 AEUV unterfallen hingegen die von der Union abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Der Begriff der vertraglichen Haftung ist weit auszulegen. Erfasst sind nicht nur Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung eines Vertrags, wie etwa Ansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit oder Sachmängelhaftung, sondern auch Ansprüche aus Haftung bei Vertragsschluss (sog. *culpa in contrahendo*) oder wegen Verletzung einer vertraglichen Sorgfaltspflicht.

Haftung aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen